

Hauptsatzung

der Stadt Kaiserslautern vom 31.03.2000

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06. Juli 1998 (GVBl. S. 171), hat der Stadtrat Kaiserslautern am 13.03.2000 folgende Satzung beschlossen: ^{*)}

^{*)} Änderungen siehe nächste Seite

*) geändert durch

- 1) Satzung vom 20.12.2001 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2001. Die Satzung wurde am 29.12.2001 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

- 2) Satzung vom 19.12.2002 gem. Stadtratsbeschluss vom 16.12.2002. Die Satzung wurde am 28.12.2002 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach Ablauf der Wahlzeit 1999 – 2004 des Stadtrates in Kraft (01.07.2004).

- 3) Satzung vom 26.11.2004 gem. Stadtratsbeschluss vom 22.11.2004. Die Satzung wurde am 30.11.2004 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.12.2004 in Kraft getreten.

- 4) Satzung vom 10.04.2007 gem. Stadtratsbeschluss vom 26.03.2007. Die Satzung wurde am 12.04.2007 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 26.03.2007 in Kraft getreten.

- 5) Satzung vom 02.02.2008 gem. Stadtratsbeschluss vom 17.12.2007. Die Satzung wurde am 08.02.2008 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 09.02.2008 in Kraft getreten.

- 6) Satzung vom 10.11.2008 gem. Stadtratsbeschluss vom 28.01.2008. Die Satzung wurde am 15.11.2008 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn der Wahlzeit 2009-2014 des Stadtrates in Kraft.

- 7) Satzung vom 09.03.2009 gem. Stadtratsbeschluss vom 02.03.2009. Die Satzung wurde am 17.03.2009 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.07.2009 in Kraft getreten.

- 8) Satzung vom 06.04.2009 gem. Stadtratsbeschluss vom 30.03.2009. Die Satzung wurde am 25.04.2009 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

- 9) Satzung vom 09.10.2009 gem. Stadtratsbeschluss vom 24.08.2009. Die Satzung wurde am 12.10.2009 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 13.10.2009 in Kraft getreten.

- 10) Satzung vom 21.12.2009 gem. Stadtratsbeschluss vom 14.12.2009. Die Satzung wurde am 23.12.2009 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 28.12.2009 in Kraft getreten.

- 11) Satzung vom 23.12.2010 gem. Stadtratsbeschluss vom 20.12.2010. Die Satzung wurde am 31.12.2010 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.09.2009 in Kraft getreten.

- 12) Satzung vom 10.12.2012 gem. Stadtratsbeschluss vom 03.12.2012. Die Satzung wurde am 14.12.2012 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

- 13) Satzung vom 17.01.2014 gem. Stadtratsbeschluss vom 02.12.2013. Die Satzung wurde am 27.01.2014 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn der Wahlzeit 2014 bis 2019 des Stadtrates in Kraft (01.06.2014).

- 14) Satzung vom 17.03.2015 gem. Stadtratsbeschluss vom 09.02.2015. Die Satzung wurde am 23.03.2015 gem. §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 24.03.2015 in Kraft.

- 15) Satzung vom 22.05.2015 gem. Stadtratsbeschluss vom 04.05.2015. Die Satzung wurde am 28.05.2015 gem. §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 29.05.2015 in Kraft.

- 16) Satzung vom 25.06.2015 gem. Stadtratsbeschluss vom 15.06.2015. Die Satzung wurde am 02.07.2015 gem. §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 03.07.2015 in Kraft.

- 17) Satzung vom 05.10.2017 gem. Stadtratsbeschluss vom 28.09.2017. Die Satzung wurde am 19.10.2017 gem. §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

- 18) Satzung vom 10.07.2019 gem. Stadtratsbeschluss vom 24.06.2019. Die Satzung wurde am 18.07.2019 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

- 19) Satzung vom 06.05.2021 gem. Stadtratsbeschluss vom 03.05.2021. Die Satzung wurde am 18.07.2019 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

- 20) Satzung vom 11.01.2023 gem. Stadtratsbeschluss vom 12.12.2022. Die Satzung wurde am 20.01.2023 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 12.01.2023 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Oberbürgermeister
§ 2	Beigeordnete
§ 3	Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall
§ 4	Geschäftsführungskosten für Fraktionen
§ 5	Ausschüsse
§ 6	Besondere Zuständigkeiten
§ 7	Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister und die Beigeordneten
§ 8	Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
§ 9	Ortsbezirke
§ 10	Ortsbeirat
§ 11	Aufgaben des Ortsbeirates
§ 12	Ortsvorsteher
§ 13	Aufgaben des Ortsvorstehers
§ 14	Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers
§ 15	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und des Katastrophenschutzes
§ 15a	Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher
§ 15b	Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Queerbeauftragten
§ 16	Öffentliche Bekanntmachung
§ 17	Unterrichtung der Einwohner
§ 18	Inkrafttreten

§ 1 Oberbürgermeister

Die Stelle des Oberbürgermeisters wird hauptamtlich besetzt.

§ 2 Beigeordnete⁴⁾

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.
- (2) Die Beigeordneten werden hauptamtlich bestellt.
- (3) Für jeden Beigeordneten wird ein eigener Geschäftsbereich gebildet.

§ 3 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss^{3) 17) 18) 19)}

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Wahrnehmung ihres Amtes bis zum Ende des Monats, in dem das Mandat erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Nachrückende Ersatzpersonen erhalten die Aufwandsentschädigung ab dem nächsten Monat nach Erklärung zur Annahme des Mandats als Ratsmitglied. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind die bei der Wahrnehmung des Amtes entstandenen notwendigen baren Auslagen und der sonstige persönliche Aufwand abgegolten. Der nachgewiesene Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Durchschnittssätzen. Sie beträgt 11 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten (Höchstsatz) nach § 13 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils gültigen Fassung. Cent-Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Pauschale in Höhe des nach § 3 Abs. 3 zu zahlenden Betrages.
- (5) Bei Fraktionen mit mehr als zwei Mitgliedern erhält ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 50 v.H. des nach Abs. 3 zu zahlenden Betrages. Bei Fraktionen mit mehr als neun Mitgliedern erhalten höchstens zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende zu-

sätzlich eine Pauschale in Höhe von 25 v.H. des nach Abs. 3 zu zahlenden Betrages.

- (6) Sonstige Gemeindebürger, die Mitglieder in Ausschüssen sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 20,-- Euro für jede Sitzung an der sie teilnehmen. Die Absätze 2 und 8 gelten entsprechend.
- (7) Die Vorsitzenden des Inklusionsbeirates, des Beirates für Migration und Integration, des Seniorenbeirates und des Jugendparlaments erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,- Euro. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht im nächsten Monat nach Übertragung der offiziellen Funktion. Ehrenamtliche Mitglieder der vorgenannten Beiräte und des Jugendparlaments erhalten ein Sitzungsgeld von 20,- Euro für jede ordentliche Sitzung an der sie teilnehmen. Stadtratsmitglieder sind von den Regelungen ausgenommen. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (8) Die Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden sowie das Sitzungsgeld für Mitglieder der weiteren Beiräte werden nach den Regelungen der einzelnen Beiratssatzungen gewährt.
- (9) Der Verdienstausschlag für selbständige Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe wird auf Antrag in Form eines pauschalen Sitzungsgeldes in Höhe von 40,-- Euro pro Stunde erstattet. Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet. Die Erstattung wird an Arbeitstagen bis längstens 18.00 Uhr gewährt. Der Höchstbetrag pro Sitzung/Tag beträgt 200,-- Euro. Der Verdienstausschlag wird nur für Stadtrats- und Ausschusssitzungen, in denen ein Stimmrecht besteht, gewährt. Pausenzeiten werden nicht angerechnet.
- (10) Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber - insbesondere im häuslichen Bereich - ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf schriftlichen Nachweis einen Ausgleich bis zu 15,-- Euro je Stunde. Der Höchstbetrag pro Sitzung/Tag beträgt 45,-- Euro. Dieser Nachteilsausgleich wird nur für Stadtrats- und Ausschusssitzungen, in denen ein Stimmrecht besteht, gewährt. Pausenzeiten werden nicht angerechnet.

§ 4 Geschäftsführungskosten für Fraktionen 3) 18)

Die Fraktionen erhalten für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben unter Anwendung der allgemeinen kommunalen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen einen zweckgebundenen Geschäftsführungskostenbeitrag. Dieser wird als Abschlagszahlung auf die am Jahresende vorzunehmende Gesamtabrechnung gewährt und setzt sich zusammen aus:

- a) einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 750,-- Euro pro Fraktion.
- b) einem Zuschussbetrag in Höhe von monatlich 160,-- Euro pro Ratsmitglied.
- c) Die Stabsstelle Rechnungsprüfung prüft jährlich sowie nach Ablauf der Wahlperiode bzw. nach Auflösung einer Fraktion die Verwendung der Fraktionsgeschäftsführungskosten. Zu diesem Zweck haben die Fraktionen nach Abschluss eines Haushaltsjahres bzw. nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Stabsstelle Rechnungsprüfung eine Zusammenstellung über die Verwendung der Geschäftsführungskosten unter Beifügung der Ausgabenbelege vorzulegen. Nicht verbrauchte bzw. nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel sind zurückzuzahlen. Die Ausweisung eines Fehlbetrages am Jahresende ist nicht zulässig.

§ 5 Ausschüsse

Der Stadtrat bestimmt gemäß §§ 44 - 46 GemO durch Beschluss über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger in den einzelnen Ausschüssen. Dies wird in dem Verzeichnis "Der Stadtrat, seine Ausschüsse und Vertretungen" im einzelnen niedergelegt.

§ 6 Besondere Zuständigkeiten 13)

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 und 13 sowie Absatz 3 der Gemeindeordnung die Beschlussfassung über
 - a) die Zustimmung zu

- erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 100 Abs. 1 und 2 GemO und
- erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 102 Abs. 5 GemO

bis zu 250.000,-- Euro

- b) die Verfügung über Gemeindevermögen und die Gewährung von Zuschüssen bis zum Wert von 400.000,-- Euro soweit nicht der Oberbürgermeister oder ein Ortsbeirat zuständig ist.

- c) die Hingabe von städtischen Darlehen bis zu 50.000,-- Euro

jeweils im Einzelfall.

- (2) Den Werkausschüssen obliegt gem. § 32 Abs. 2 Nr. 11 und 13 sowie Absatz 3 der Gemeindeordnung die Beschlussfassung über

- a) die Zustimmung zu

- erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 100 Abs. 1 und 2 GemO und

- erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 102 Abs. 5 GemO

bis zu 250.000,-- Euro

- b) die Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Gemeindevermögen bis zum Wert

von 400.000,-- Euro

soweit nicht der Werkleiter zuständig ist.

- (3) Die übrigen Zuständigkeiten von Werkausschüssen nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 sowie den jeweiligen Betriebssatzungen bleiben von den Regelungen des Absatzes 2 unberührt.

§ 7
Übertragung von Aufgaben des Stadtrates
auf den Oberbürgermeister und die Beigeordneten⁹⁾

Auf den Oberbürgermeister bzw. die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Beigeordneten wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO handelt, übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 150.000,-- Euro im Einzelfall.
2. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundvermögen bis zum Verkehrswert von 20.000,-- Euro im Rahmen der vom Gutachterausschuss oder Umlageausschuss ermittelten Verkehrswerte.
3. Umschuldung und Prolongation von Darlehen. Der Rat ist hierüber zu unterrichten.
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien bis zu einer in der jeweiligen Richtlinie festzulegenden Höchstgrenze.
5. Unbefristete Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- Euro.
6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 20.000,-- Euro im Einzelfall.

§ 8
Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben
und Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne von § 100 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 102 Abs. 5 der Gemeindeordnung sind unerheblich, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- Euro nicht überschreiten.

§ 9
Ortsbezirke

2) 6)

Im Gebiet der Stadt bestehen folgende Ortsbezirke:

1. Einsiedlerhof,
bestehend aus den Stimmbezirken, die mit der Ziffernfolge 11 beginnen,

2. Morlautern,
bestehend aus den Stimmbezirken, die mit der Ziffernfolge 12 beginnen,
3. Erlenbach,
bestehend aus den Stimmbezirken, die mit der Ziffernfolge 13 beginnen,
4. Mölschbach,
bestehend aus den Stimmbezirken, die mit der Ziffernfolge 14 beginnen,
5. Dansenberg,
bestehend aus den Stimmbezirken, die mit der Ziffernfolge 15 beginnen,
6. Hohenecken,
bestehend aus den Stimmbezirken, die mit der Ziffernfolge 16 beginnen,
7. Siegelbach,
bestehend aus den Stimmbezirken, die mit der Ziffernfolge 17 beginnen,
8. Erfenbach,
bestehend aus den Stimmbezirken, die mit der Ziffernfolge 18 beginnen,
9. Erzhütten/Wiesenthalerhof,
bestehend aus den Stimmbezirken, die mit der Ziffernfolge 10 beginnen.

Grundlage ist die Stimmbezirkseinteilung der Kommunalwahl am 13.06.1999.

§ 10 Ortsbeirat

- (1) Die Zahl der Beiratsmitglieder wird in allen Ortsbezirken auf 15 festgesetzt.
- (2) Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,50 Euro je Sitzung.

§ 11 Aufgaben des Ortsbeirates 3) 7) 13)

- (1) Der Ortsbeirat hat die Belange des Ortsbezirkes in der Gemeinde zu wahren und die Gemeindeorgane durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen.
- (2) Er ist zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses, soweit dieser abschließend entscheidet, zu hören. Dies gilt insbesondere vor jeder Bauleitplanung, hinsichtlich aller Bauanträge im Ortsbezirk sowie zu Fragen der Ausübung möglicher Vorkaufsrechte und zu Fragen der innerbezirklichen Verkehrsführung. Er berät den Stadtrat über das Sanierungsprogramm zum Ausbau der gewidmeten Straßen.

Über danach erfolgte Beschlüsse des Stadtrates ist der Ortsbeirat unverzüglich zu informieren. Der Ortsbeirat ist weiter zu informieren über freiwillige Leistungen der Stadt an die Grundschulen und Kindergärten im Ortsbezirk, über Zuschüsse an die Sportvereine im Ortsbezirk sowie über den längerfristigen Einsatz von Mitarbeitern der Stadt im Ortsbezirk.

- (3) Der Ortsbeirat ist zuständig in Siedler- und Kleingartenangelegenheiten und bereitet insofern die Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (4) Den Ortsbeiräten werden die nachstehenden Aufgaben, soweit es sich im konkreten Einzelfall um in ihrer Bedeutung nicht über den Ortsbezirk hinausgehende ortsbezirksbezogene Aufgaben handelt, zur abschließenden Entscheidung übertragen:
 - 1. Die Erhaltung von städtischen Friedhöfen, Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Sport-, Spiel und Freizeitanlagen, Brunnen, Denkmälern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, einschließlich der Vergabe von hierfür dienenden Lieferungen und Leistungen bis 250.000,00 €, soweit nicht der Oberbürgermeister oder ein nach der Geschäftsverteilung verantwortlicher Beigeordneter zuständig ist.
 - 2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
 - 3. Vergabe von nicht gewerblich genutzten Erbbaugrundstücken im Rahmen der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse zur Vergabe von städtischen Grundstücken im Allgemeinen bis zu einem Jahreserbbauzins von 10.000,00 €.
 - 4. Veräußerungen von nicht gewerblich genutzten Erbbaugrundstücken bis zu einem durch den Gutachterausschuss ermittelten Verkehrswert von 150.000,00 €, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.
 - 5. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen bis zu einem durch den Gutachterausschuss ermittelten Verkehrswert von 150.000,00 € und/oder einer Grundstücksfläche bis zu 1000 m², soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.
 - 6. Bauliche Maßnahmen an städtischen Gebäuden, soweit es sich nicht um die Errichtung, Erweiterung, Übernahme oder die Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung handelt.
 - 7. Festlegung von Containerstandorten.
 - 8. Vergabe der Plätze an Beschicker der Märkte, die nicht als Markt nach der Gewerbeordnung festgesetzt sind.
 - 9. Verwendung von zweckgerichteten Spenden.
 - 10. Verwendung der dem Ortsbezirk nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
 - 11. Durchführung von Ortsteilfesten und sonstigen Veranstaltungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Vereinsarbeit.
- § 44 Abs. 3 GemO bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Ortsbeirat wirkt bei der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit mit; auf Wunsch ist ihm die selbständige Durchführung von Veranstaltungen in diesen Bereichen zu übertragen.

- (6) Der Ortsbeirat ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen jeweils vor dem Aufstellungsbeschluss bzw. Auslegungsbeschluss sowie bei dem Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB mit einer dreiwöchentlichen Frist zur Rückmeldung zu beteiligen. Im Übrigen ist der Ortsbeirat im Rahmen der Bauleitplanung über die Beschlüsse des Bauausschusses vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat zu informieren.
- (7) Das Straßenbauprogramm ist vor der Behandlung im Bauausschuss dem Ortsbeirat vorzulegen.
- (8) Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt für die Ortsbeiratssitzungen entsprechend.

§ 12 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher und deren Stellvertreter sind Ehrenbeamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes.
- (2) Als Vertreter des Ortsvorstehers sind ein oder zwei stellvertretende Ortsvorsteher aus der Mitte des Ortsbeirates zu wählen.
- (3) Die Ortsvorsteher werden in öffentlicher Ortsbeiratssitzung durch den Oberbürgermeister im Beisein der Ortsbeiratsmitglieder ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung.

§ 13 Aufgaben des Ortsvorstehers 9) 13)

- (1) Die Ortsvorsteher vertreten die Belange der Ortsbezirke gegenüber den Organen der Stadt. Sie haben das örtliche Eigenleben des jeweiligen Ortsbezirkes zu pflegen und die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Das Gesamtwohl der Stadt ist von den Ortsvorstehern zu fördern. Der Ortsvorsteher ist vor Erteilung der Genehmigung über alle den Ortsbezirk tangierenden Maßnahmen zu informieren.
- (3) Die Vergabe der Standplätze bei der Durchführung von Stadtteilkernen hat im Benehmen mit dem Ortsvorsteher zu erfolgen.
- (4) Der Ortsvorsteher ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Fachamt die Vergabe von Mehrzweckhallen, Turnhallen, Bürgerhäusern etc. für Veranstaltungen vorzunehmen. Die Vergabe der Grillhütten obliegt den Ortsvorstehern.

- (5) Über geplante Baumfällungen in Wohngebieten ist der Ortsvorsteher vor der Durchführung der Maßnahme zu informieren. Ist eine vorherige Information wegen Gefahr in Verzug nicht möglich, hat dies umgehend nachträglich zu erfolgen.
- (6) Die Ortsvorsteher sind berechtigt, in ihren Ortsbezirk Angebote über entsprechende Zuwendungen einzuwerben; dem Oberbürgermeister bzw. den Beigeordneten sind diese Angebote zur Entgegennahme vorzulegen.

Die Schreiben über die Entgegennahme von Angeboten über entsprechende Zuwendungen dürfen nur vom Oberbürgermeister bzw. den Beigeordneten unterzeichnet werden.

§ 14

Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher (§14 Abs. 1 KomAEVO) beträgt 30 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 KomAEVO erhalten würde, mindestens jedoch 307,-- Euro. Cent-Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Ortsvorsteher wird entsprechend § 14 Abs. 2 KomAEVO in der gleichen Höhe gewährt wie für den Ortsvorsteher. Eine allgemeine Entschädigung wird nicht gezahlt.

§ 15

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und des Katastrophenschutzes

5) 8) 12) 15) 16)

Die ehrenamtlichen Helfer der Freiwilligen Feuerwehr und des Katastrophenschutzes der Stadt Kaiserslautern erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEntschVO), sowie nach dem Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) und der Gemeindeordnung.

Lfd.Nr.	Entschädigung für	Entschädigungssatz (Euro) / Rechtsgrundlage	
1	Wehrführer (Zugführer)	96,25 € / Monat	§ 10 Abs.2 FwEntschVO
2	Verbandsführer (je Zug)		§ 10 Abs.1 FwEntschVO
3	Stadtfeuerwehrobmann	42,30 € / Monat	§ 9 FwEntschVO

Hauptsatzung		1/1
4	Stadtjugendfeuerwehrwart	§ 11 Abs.3 FwEntschVO
5	Jugendfeuerwehrwart	§ 11 Abs.4 FwEntschVO
6	Sicherheitswachdienst Einteilung und Planung	66,01 € / Monat § 11 Abs.4 FwEntschVO
7	Ausbilder, Kreisausbilder	§ 11 Abs.1 FwEntschVO
8a	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für Übungsdienste Bewegungsfahrten, Wachpraktika	
	Angehörige des Katastrophenschutzes bei angeordneten Übungen (Ersatz barer Auslagen gem. § 18 Abs. 5 GemO	
	bis 4,0 Std.	6,90 € Pauschale
	4,0 bis 7,0 Std.	11,50 € Pauschale
	mehr als 7,0 Std.	14,80 € Pauschale
8b	Alle Einsatzkräfte des Katastrophen- schutzes und der Freiwilligen Feuerwehr für <u>Einsätze</u>	
	bis 2 Std.	6,90 € / Pauschale
	bis 4 Std.	13,80 € / Pauschale
	für mehr als 4 Std.	21,80 € / Pauschale
9	Sicherheitswachdienst Feuerwehr, Organisatorischer Leiter	
	bis 2 Std.	30,00 € / Pauschale pro Veranstaltung
	über 2 Std.	15,00 € / Stunde
10	Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der IuK-Mittel	54,00 € / Monat §11 (4) FwEntschVo
11	Organisatorische Leiter für Be- reitschaftszeiten, Einsätze, Übungen	80,00 € / Monat
12	Leitende Notärzte für Einsätze Übungen	40,00 € / Stunde
13	Feuerwehrgerätewart Information und Kommunikation	mindestens 68,19 € bis höchstens 170,30€/Monat § 11 Abs. 4 FwEntschVO
14	Anerkennungsprämie für <u>langjährige aktive Tätigkeit</u> in der Freiwilligen Feuerwehr Kai- serslautern	

10 Jahre	50,00 € / Pauschale
20 Jahre	150,00 € / Pauschale
30 Jahre	250,00 € / Pauschale
40 Jahre	500,00 € / Pauschale

§ 15 a

Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher¹¹⁾

- (1) Die Patientenfürsprecher erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz).
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Sie beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47,00 EUR; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 Betten erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 EUR. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist die Zahl der nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes geförderten Betten zugrunde zu legen.

§ 15 b²⁰⁾

Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Queerbeauftragten

Die/der ehrenamtliche Queerbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 300 Euro / Monat.

§16

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern.
- (2) Dringliche Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse des Stadtrates und der Ortsbeiräte im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden abweichend von Absatz 1 in einer Zeitung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DVO zu § 27 GemO bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

²⁰⁾ Fassung vom 11.01.2023

- (3) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Stadt Kaiserslautern während der Dienststunden auf die Dauer von mindestens 7 Werktagen bekannt gemacht werden. Bei dienstfreien Werktagen verlängert sich die Auslegungsfrist entsprechend. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude, Stockwerk, Zimmernummer), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt in der Form des Absatz 1 spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung.
- (4) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Kann infolge höherer Gewalt die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die Bekanntmachung in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 17

Unterrichtung der Einwohner¹⁰⁾

- (1) Der Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan liegt im Rathaus zur Einsichtnahme aus.
- (2) Die Unterrichtung über die Ergebnisse der Ratssitzungen erfolgt in einer Zeitung. In welcher Zeitung die Unterrichtung erfolgt, ist durch einen Stadtratsbeschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, zu entscheiden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.10.1989 in der Fassung vom 19.11.1999 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 31.03.2000
Stadtverwaltung

D e u b i g
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 11.04.2000 gemäß §§ 24, 27 GemO und 13 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern – bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 12.04.2000 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 23.05.00
Stadtverwaltung
Im Auftrag

W I L D T
Stadtoberinspektor